

Wer sich selbständig macht, der verliert nicht nur das Recht auf Arbeitslosengeld: Die Sozialversicherungssituation verändert sich vollständig. Versäumnisse können sich bitter rächen.

VON EUGEN ALBISSER

Firmengründer brechen oft mit vollem Risiko zur Destination Erfolg auf und werden dafür schlecht belohnt. Armut wartet statt Reichtum. Der Anteil von «Working Poor» an den schweizerischen Erwerbstätigen beträgt 7,4 Prozent, und von den knapp 300 000 Betroffenen ist rund die Hälfte selbständig erwerbend. Der Grund: Eine fatale Mischung aus Blauäugigkeit und fahrlässigem Umgang mit Sozialversicherungen.

Oft beginnt es schon mit der Anerkennung durch die AHV-Stellen. Jungselbständige, die ihren Antrag mit einem Handelsregistereintrag, einem Mietvertrag, Flyern, Inseraten oder sogar bereits auf den eigenen Firmennamen ausgestellten Rechnungen belegen, erhalten die Anerkennung durch die Kasse problemlos. «Wir fragen nur in solchen Fällen nach, wenn uns der Antragsteller lediglich einen einzigen Kunden nennen kann», bestätigt Fabrizio Pongan von der Ausgleichskasse Baselland. Denn seine Aufgabe bestehe nicht in der Prüfung von neuen Geschäftsideen, sondern in der konsequenten Unterbindung der sogenannten Scheinselbständigkeit: «Es darf nicht sein, dass der Antragsteller zum Opfer eines Arbeitgebers wird, der bloss die Risiken und die Lohnnebenkosten abwälzen will», stellt Pongan klar.

Und erhält ein potenzieller Selbständiger einmal die Anerkennung der AHV, legt ihm auch die Pensionskasse keine Steine mehr in den Weg. Der Jungunternehmer ist berechtigt, seine ganzen angesparten Pensionskassengelder auszulösen. «Weitere Dokumente sind nicht nötig», sagt Urs Hunziker von der

Winterthur Schweiz, dem grössten Schweizer Pensionskassenverwalter.

Doch dieser Schritt ist gut zu überlegen. Das Pensionskassengeld kann zwar willkommenes Startkapital bedeuten, verführt aber schnell einmal auch zu Übermut: Die Gründer tätigen unnötige Investitionen und lassen sich vom relativ grosszügigen Kapitalstock in einer trügerischen Sicherheit wiegen. Die Folgen sind mitunter fatal. Denn, so kommentiert Urs Hunziker: «Geht die Firma Konkurs, ist auch das Pensionskassengeld verloren.» Was vor allem dann zu einem ernsthaften Problem wird, wenn der gescheiterte Gründer in ein Angestelltenverhältnis zurückkehren will: Dann untersteht er wieder dem PK-Obligatorium und muss entweder viel Geld einschliessen oder mit einer grossen Deckungslücke leben.

Weil Selbständige, die keine AG oder GmbH gründen, auch nicht

mehr gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, lautet die Faustregel für sie: Gut geplant ist halb gewonnen. Andreas Hanselmann vom Wetziker Institut ESW Start-up berät angehende Jungunternehmer und kann sich in vielen Fällen nur wundern: «Wenn ich sehe, wie unrealistisch die meisten Businesspläne erstellt sind, dann verwundert mich ein freier Fall nach den ersten ernsthaften Schwierigkeiten nicht.» Nicht selten fehle sogar das Schlüsselement jedes Businessplans: der Finanz- und Liquiditätsplan, der aufzeigt, wann und wo Geld aus der Kasse ab- bzw. wieder zufliesst. Treuhänder Hanselmann vergleicht den Weg in die nachhaltig erfolgreiche Selbständigkeit mit einer Reise: «Wenn jemand von A nach B fährt, dann holt er sich doch auch eine Karte und hält sich auf der Reise daran. Wie erkennt er sonst, ob er auf dem falschen oder richtigen Weg ist?»

# Den freien Fall verhindern

Der schlechteste Rat an Jungunternehmer: Volles Risiko ohne jede Absicherung.



## WORAUF ES ANKOMMT

**AHV:** Selbständigerwerbende müssen der AHV vor dem Start eine Lohnschätzung angeben. Daraus ergeben sich dann die abgestuften Beiträge für die erste Säule: Ab 50 700 Franken Lohn sind die vollen 9,5 Prozent fällig. Den definitiven Beitrag berechnet die Ausgleichskasse anhand der Steuerrechnung. Das kann indes bis zu drei Jahre dauern. Deshalb sollte man der AHV mitteilen, wenn der Lohn schwankt. Denn wenn sich der Lohn verringert, dann kann man durch die Korrektur Ausgaben sparen; erhöht sich der Lohn, kann man saftige Nachzahlungen vermeiden.

**Pensionskasse:** Für Selbständigerwerbende gilt das Pensionskassenobligatorium nicht. Sie haben aller-

dings die Möglichkeit, sich freiwillig im Rahmen der beruflichen Vorsorge und/oder auch der 3. Säule zu versichern. In die Pensionskasse können selbständige Personen pro Jahr bis zu 20 Prozent des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 30 960 Franken einzahlen. Zudem können auch Selbständige maximal 6192 Franken pro Jahr in ihre 3. Säule fliessen lassen. Steuerbegünstigt!

**Krankentaggeldversicherung:** Die Rechnung ist einfach: Wer krank wird, verdient nichts. Selbständigerwerbende sollten aus diesem Grund eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Prämie hängt vom vereinbarten Tagessatz und der Karenzfrist ab.